



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 177/2025
vom 18. Dezember 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8537**

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. März 2025 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 2. Mai 2013 zur Einführung des Brüsseler Gesetzbuches über Luft, Klima und Energiebeherrschung im Hinblick darauf, bestimmte Fahrzeuge bis zum 31. Dezember 2026 zur Niedrigemissionszone zuzulassen », erhoben von Alain Martin.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Pierre Nihoul und den referierenden Richtern Katrin Jadin und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. September 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. September 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alain Martin Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. März 2025 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 2. Mai 2013 zur Einführung des Brüsseler Gesetzbuches über Luft, Klima und Energiebeherrschung im Hinblick darauf, bestimmte Fahrzeuge bis zum 31. Dezember 2026 zur Niedrigemissionszone zuzulassen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2025).

Am 7. Oktober 2025 haben die referierenden Katrin Jadin und Richter Danny Pieters in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Alain Martin hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigklärung von Artikel 3.2.16 § 6 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 2. Mai 2013 « zur Einführung des Brüsseler Gesetzbuches über Luft, Klima und Energiebeherrschung », ersetzt durch die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. März 2025 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 2. Mai 2013 zur Einführung des Brüsseler Gesetzbuches über Luft, Klima und Energiebeherrschung im Hinblick darauf, bestimmte Fahrzeuge bis zum 31. Dezember 2026 zur Niedrigemissionszone zuzulassen » (nachstehend: Ordonnanz vom 21. März 2025), sowie die völlige Nichtigklärung der Ordonnanz vom 21. März 2025.

B.2. In seinem Entscheid Nr. 174/2025 vom 11. Dezember 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.174) hat der Gerichtshof der Ordonnanz vom 21. März 2025 für nichtig erklärt.

B.3. Ohne dass es notwendig ist, sich zur Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes zu äußern, ist folglich festzustellen, dass die vorliegende Klage gegenstandslos geworden ist. Demzufolge gibt es auch keinen Anlass dazu, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul